

Antrag

der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Bestandsschutz bei der Regulierung von älteren „Fliegenden Bauten“ von Schaustellern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. die Landesregierung zu ersuchen

1. zu berichten,

- a) wie viele Fahrgeschäfte (Karussells, Autoscooter usw.) es derzeit in Baden-Württemberg gibt und wie viele dieser Fahrgeschäfte vor Juni 2005 hergestellt wurden;
- b) ob bei Fahrgeschäften zwischen „Fliegenden Bauten“ und vergleichbaren Anlagen in dauerhaft installierten Freizeitparks Unterschiede im Genehmigungsverfahren und in der turnusmäßigen Überprüfung bestehen;
- c) welche Vorschriften des Landes Baden-Württemberg mit welchem Rechtscharakter den Rechtsrahmen für Fahrgeschäfte etc. bilden;
- d) welche Kosten für einen Prüfbericht für ein Fahrgeschäft, das unter die Voraussetzung „Fliegende Bauten“ subsumiert werden kann, im Einzelfall anfallen und ob diese Kosten nach Inkrafttreten der DIN EN 13814 gestiegen sind;
- e) ob es einen Bestandsschutz für die vor Juni 2005 hergestellten Fahrgeschäfte nach der DIN 4112 bzw. DIN EN 13814 gibt und wenn ja, wie dieser ausgestaltet ist;
- f) welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssten, damit ein Bestandsschutz nach Ziffer 4 dieses Antrags ggf. eingerichtet werden könnte;

2. zu prüfen, ob für bestehende Fahrgeschäfte im Rahmen der Änderung der Prüfvorschriften der DIN 4112 bzw. der neuen DIN EN 13814 ein Bestandsschutz möglich ist;
3. sich für die Schaffung eines solchen Bestandsschutzes einzusetzen;
4. dem Landtag über das Erreichte bis zum 30. September 2015 zu berichten;

II. festzustellen:

1. Die Sicherheit von Fahrgeschäften und damit auch der Benutzerinnen und Benutzer dieser Fahrgeschäfte hat oberste Priorität. Diese ist durch regelmäßige Prüfungen des TÜV oder vergleichbarer beliehener Unternehmer sicherzustellen.
2. Volksfeste und Märkte haben in Baden-Württemberg eine teilweise über Jahrhunderte hinweg reichende Geschichte. Sie sind fest im Brauchtum verankert und tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Teil dieser Volksfeste und Märkte sind auch die Fahrgeschäfte, die zur Attraktivität der Feste beitragen und einen wesentlichen Anreiz für die Besucher darstellen können.

06. 04. 2015

Dr. Löffler, Wald, Klein, Köbler, Blenke CDU

Begründung

Das Schaustellergewerbe ist in Baden-Württemberg fest verwurzelt. Das Cannstatter Volksfest findet in diesem Jahr zum 169. Mal statt. Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Märkten und Volksfesten in Baden-Württemberg. Die Attraktivität eines solchen Fests lebt von der Mischung verschiedener Branchen. Gerade für junge Menschen ist die Attraktivität eines solchen Fests auch von den Fahrgeschäften (Achterbahnen, Schaukeln, Riesenräder u. a.) maßgebend bestimmt. Auch ältere und historische Fahrgeschäfte gewinnen zunehmend an Attraktivität für das Publikum. Die Schaustellerinnen und Schausteller in Baden-Württemberg sind aufgrund der geforderten Prüfungen beim Übergang der alten auf die neue Prüfnorm DIN EN 13814 zunehmend verunsichert. Das European Committee for Standardization (CEN) hat beim Normentwurf EN 13814 vorgesehen, dass die neue Vorgaben nur für Anlagen gelten sollen, die nach Erlass der Norm entstanden sind. Die deutsche Norm sieht dies derzeit offenbar nicht vor. Dies steht auch in Widerspruch zu dem Harmonisierungsgedanken der Europäischen Union. Insbesondere kleine Schaustellerbetriebe, die teilweise Fahrgeschäfte betreiben, die dem Denkmalschutz unterliegen, können daher in eine existenzbedrohende Situation geraten. Das berechnete Interesse an der Sicherheit von Fahrgeschäften und damit auch der Benutzerinnen und Benutzer dieser Fahrgeschäfte ist in jedem Fall zu gewährleisten. Gleichwohl ist auch abzuwägen, ob das hohe Sicherheitsniveau nicht ebenfalls gewährleistet werden kann, ohne in diesem Zusammenhang eine Überregulierung vorzunehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2015 Nr. 41-0141.5/27 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

I. die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

a) wie viele Fahrgeschäfte (Karussells, Autoscooter usw.) es derzeit in Baden-Württemberg gibt und wie viele dieser Fahrgeschäfte vor Juni 2005 hergestellt wurden;

Nach Information der für Baden-Württemberg für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten zuständigen Stelle, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH in Filderstadt, sind etwa 300 von den rund 3000 Fliegenden Bauten in deren Geschäftsbereich Fahrgeschäfte.

Etwa 40 dieser Fahrgeschäfte, die bis auf eine Ausnahme vor Juni 2005 hergestellt wurden, sind technisch schwierige Fahrgeschäfte mit dynamisch hoch beanspruchten Teilen, für die im Zusammenhang mit der Bekanntmachung von DIN EN 13814 als Technische Baubestimmung eine anlagenbezogene Überprüfung bereits identifizierter sicherheitsrelevanter Punkte (z. B. Schwingfestigkeit, Materialermüdung, elektrische Anlagen und Steuerungssysteme, Fahrgastrückhaltung) durchzuführen ist.

b) ob bei Fahrgeschäften zwischen „Fliegenden Bauten“ und vergleichbaren Anlagen in dauerhaft installierten Freizeitparks Unterschiede im Genehmigungsverfahren und in der turnusmäßigen Überprüfung bestehen;

Fliegende Bauten bedürfen gem. § 69 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) einer Ausführungsgenehmigung. Aufgrund des spezifischen Gefahrenpotenzials von Fliegenden Bauten, insbesondere durch den häufigen Auf- und Abbau an verschiedenen Orten, müssen ausführungsgenehmigungspflichtige Fliegende Bauten einer periodischen Überprüfung und ggf. einer Nachjustierung unterzogen werden. Dies wird durch die Befristung der Ausführungsgenehmigung auf ein bis fünf Jahre bewirkt.

Dagegen sind ortsfeste Fahrgeschäfte, z. B. in Freizeitparks, keine Fliegenden Bauten. Diese Anlagen bedürfen keiner befristeten und turnusmäßig zu verlängernden Ausführungsgenehmigung, sondern erhalten eine (grundsätzlich unbefristete) Baugenehmigung.

Als Anlagen in Freizeit- und Vergnügungsparks sind ortsfeste Fahrgeschäfte regelmäßig Sonderbauten (§ 38 Absatz 2 Nr. 14 LBO), für die im jeweiligen Einzelfall besondere Anforderungen gestellt und für die Nachprüfungen in bestimmten Zeitabständen verlangt werden können. Konkrete Vorgaben für Wiederholungsprüfungen gibt es in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht, eine jährliche Überprüfung ist aber durchaus branchenüblich.

c) welche Vorschriften des Landes Baden-Württemberg mit welchem Rechtscharakter den Rechtsrahmen für Fahrgeschäfte etc. bilden;

Fliegende Bauten unterliegen dem Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts. Aufgrund der Ortsveränderlichkeit Fliegender Bauten (auch über die Landesgrenzen hinaus) finden sich in § 69 LBO Sonderregelungen für Fliegende Bauten, die inhaltsgleich auch in den Bauordnungen der anderen Länder festgeschrieben sind.

Neben den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Landesbauordnung, z. B. hinsichtlich der Eingriffsbefugnisse der Baurechtsbehörde (§ 47 LBO), sind spezielle Verfahrensvorschriften insbesondere in der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (FliegBautenZuVO) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) niedergelegt.

Die allgemeinen materiellen Anforderungen des § 3 LBO, z. B. hinsichtlich Stand- sicherheit und Brandschutz, der Verwendbarkeit von Bauprodukten und der Ein- haltung der Technischen Baubestimmungen, gelten auch für Fliegende Bauten. Konkretisiert werden diese Anforderungen darüber hinaus in der als Anlage zur FlBauVwV bekanntgemachten Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR).

d) welche Kosten für einen Prüfbericht für ein Fahrgeschäft, das unter die Voraus- setzung „Fliegende Bauten“ subsumiert werden kann, im Einzelfall anfallen und ob diese Kosten nach Inkrafttreten der DIN EN 13814 gestiegen sind;

Die Gebühren für eine technische Prüfung sind in der FliegBautenZuVO festge- legt und werden nach Zeitaufwand bemessen. Für die Überarbeitung älterer Bau- vorlagen und deren technische Prüfung im Hinblick auf das nach DIN EN 13814 formulierte Sicherheitsniveau können je nach Art und Größe des zu beurteilenden Fahrgeschäfts zusätzliche Kosten entstehen, die durchaus mehrere tausend Euro betragen können. Vor diesem Hintergrund haben sich die Betreiber baugleicher Anlagen vielfach zusammengeschlossen und gemeinsam eine entsprechende Prü- fung beauftragt, die in vielen Fällen von der in München ansässigen Prüfstelle der TÜV SÜD Industrie GmbH durchgeführt wird.

e) ob es einen Bestandsschutz für die vor Juni 2005 hergestellten Fahrgeschäfte nach der DIN 4112 bzw. DIN EN 13814 gibt und wenn ja, wie dieser ausgestal- tet ist;

Den Bestandsschutz für die in Rede stehenden Fliegenden Bauten gibt es wegen des systembedingten Gefahrenpotenzials durch häufigen Auf- und Abbau und der dadurch bedingten Gefahren für Leben und Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer für die Geltungsdauer der jeweiligen Ausführungsgenehmigung. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung sind dann die jeweils aktuellen baurechtlichen Anforderungen zu beachten.

Auf Grundlage der von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten „Ent- scheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen“ können jedoch die Ausführungsgenehmigungen der bei Weitem überwiegenden Anzahl bestehender Fliegender Bauten (Zelte, Bühnen, Tribünen, Belustigungsgeschäfte und auch ein Teil der Fahrgeschäfte) mittels weniger Nebenbestimmungen verlän- gert werden, ohne dass es einer Neuerstellung der Bauvorlagen insbesondere auf Grundlage von DIN EN 13814 und/oder einer Nachrüstung bedarf.

Auch bei technisch schwierigen Fahrgeschäften mit dynamisch hoch beanspruch- ten Teilen (Fahrgeschäfte mit ein- und zweijähriger Verlängerungsfrist für die Aus- führungsgenehmigung) wird nicht pauschal, sondern nur in dem für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen Umfang eine Ertüchtigung entsprechend des Anforder- ungsprofils nach DIN EN 13814 verlangt.

f) welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssten, damit ein Be- standsschutz nach Ziffer 4 dieses Antrags ggf. eingerichtet werden könnte;

Eine rechtliche Angleichung der Fliegenden Bauten an immobile bauliche Anla- gen wäre über eine Änderung der Landesbauordnung zu regeln. Im Hinblick auf die Mobilität der Anlagen auch über die Landesgrenzen müssten dabei jedoch län- derübergreifend einheitliche Regelungen angestrebt werden. Diese insbesondere für das Schaustellergewerbe wichtige Einheitlichkeit der Regelungen ist Grundla- ge für die gegenseitige Anerkennung von Ausführungsgenehmigungen durch die Länder. Zur Abwehr des systembedingten Gefahrenpotenzials Fliegender Bauten ist eine Aufhebung des Befristungserfordernisses jedoch abzulehnen (s. oben Zif- fer 1 b).

2. zu prüfen, ob für bestehende Fahrgeschäfte im Rahmen der Änderung der Prüf- vorschriften der DIN 4112 bzw. der neuen DIN EN 13814 ein Bestandsschutz möglich ist;

3. sich für die Schaffung eines solchen Bestandsschutzes einzusetzen;

4. dem Landtag über das Erreichte bis zum 30. September 2015 zu berichten;

Zu 2. bis 4.:

Durch den Wechsel der Technischen Baubestimmungen haben sich die Regelungen zum Bestandsschutz nicht geändert.

Unter Berücksichtigung des Interesses der Schausteller an der gegenseitigen Anerkennung von Ausführungsgenehmigungen durch die Länder einerseits und der notwendigen Sicherheit für Besucherinnen und Besucher von Volksfesten und Märkten andererseits wird sich die Landesregierung für ausgewogene Konzepte einsetzen.

Die Landesregierung wird zum vorgesehenen Termin berichten.

II. festzustellen:

- 1. Die Sicherheit von Fahrgeschäften und damit auch der Benutzerinnen und Benutzer dieser Fahrgeschäfte hat oberste Priorität. Diese ist durch regelmäßige Prüfungen des TÜV oder vergleichbarer beliehener Unternehmer sicherzustellen.*
- 2. Volksfeste und Märkte haben in Baden-Württemberg eine teilweise über Jahrhunderte hinweg reichende Geschichte. Sie sind fest im Brauchtum verankert und tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Teil dieser Volksfeste und Märkte sind auch die Fahrgeschäfte, die zur Attraktivität der Feste beitragen und einen wesentlichen Anreiz für die Besucher darstellen können.*

Dr. Splett

Staatssekretärin